

Taxordnung



casa falveng
Seniozentrum
Via Musel 21
7013 Domat/Ems

Tel. 081/650.31.41
E-Mail: info@casa-falveng.ch
www.casa-falveng.ch

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Grundlage.....	3
2	Steuern	3
2.1	Steuergestaltung	3
2.2	Pensionsteuer	3
2.3	Betreuungssteuer.....	4
2.4	Pflegesteuer.....	4
3	Steuerschläge.....	5
3.1	Ausserkantonale Bewohner	5
3.2	Depotleistung.....	5
3.3	Komfortleistungen.....	5
3.4	Ferienaufenthalt.....	5
4	Steuerminderungen	5
4.1	Zwei-/Dreibettzimmer	5
4.2	Ermässigung der Pensionsteuer	5
4.2.1	Abwesenheit	6
4.2.2	Ferienaufenthalt im Heim.....	6
4.2.3	Todesfall/Austritt.....	6
4.2.4	Zimmerreservierung.....	6
4.2.5	Medizinisch indizierte Sondenernährung	6
4.3	Ermässigung der Pflege- und Betreuungssteuer	6
4.3.1	Spitalaufenthalt	6
4.3.2	Ferienabwesenheit	6
4.3.3	Ferienaufenthalt.....	7
4.3.4	Todesfall	7
5	Dienstleistungen	7
5.1	Hauswirtschaft/Techn. Dienst	7
5.2	Haftpflichtversicherung	7
5.3	Krankenmobilen	7
5.4	Coiffeur/Pedicure/Massage.....	7
5.5	Cafeteria / Küchenbezüge	7
5.6	Telekommunikation.....	8
5.7	Arztfahrten/Taxifahrten	8
5.8	Krankentransporte	8
5.9	Toilettenartikel	8
5.10	Medikamente	8
5.11	Medizinische Mittel und Gegenstände	9
5.12	Todesfall-/Austrittskosten.....	9
6	Rechnungsstellung	9
6.1	Rechnungsstellung an Bewohner	9
6.2	Rechnungsstellung an Krankenkassen	9
6.3	Rechnungsstellung an Gemeinden	9
6.4	Rechnungsstellung an Kanton	9
7	Finanzielles.....	10
7.1	Finanzierung der Steuern	10
7.2	Ergänzungsleistungen (EL).....	10
7.3	Schlussbestimmungen.....	10

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden im Seniorenzentrum casa falveng, Domat/Ems.

1.2 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.

Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche per 01.01.2011 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe zusammensetzt in 12 Stufen festgelegt.

Der Kanton hat diese Maximaltarife pro BESA-Stufe definiert.

2 Taxen

2.1 Taxgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe
- Akut- und Übergangspflorgetaxe
- Tages- und Nachttaxe (Tagesheim/Nachtstruktur)

Die aktuellen Taxen können beim Sekretariat angefordert werden.

2.2 Pensionstaxe

Umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbett- und Zweibettzimmer mit eigener Nasszelle
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Vorhänge, Beleuchtung
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Vollpension (inkl. Zwischenmahlzeiten, ohne Getränke, ausser Kaffee/Tee/Mineral morgens und abends)
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Begleitung zum Essen
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle
- Heizung / Strom / Kalt- und Warmwasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Nutzung
- Bewohnerhaftpflichtversicherung

2.3 Betreuungstaxe

Die Betreuungskosten umfasst folgende Leistungen:

- Spaziergänge
- Hilfestellung im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, einkaufen etc.
- Besorgen der privaten Wäsche inkl. Flickarbeiten
- Manicure, Pedicure, Coiffeurbehandlungen und weitere Behandlungen **sofern** von einem Mitarbeitenden der Pflege und Betreuung ausgeführt.
- Tee kochen, Früchte rüsten etc. Blumenpflege, gemeinsame Kastenkontrolle und Reinigung
- Telefonunterstützung
- Beratungsleistungen wie z.B. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen beantragen, Korrespondenz mit Ämtern
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Bestätigungen im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Bewohner- und Angehörigeninformationen
- Veranstaltungen
- Aktivierung, Briefe vorlesen/schreiben
- Alltagsgestaltung (Ausflüge, Unterhaltung, Organisation von Feiern und Festen)
- Medizinisch und pflegerisch bedingte Begleitung des Heimes (zusätzliche Begleitperson)
- Kosten für Fahrzeug und Drittleistungen werden immer separat verrechnet

2.4 Pflorgetaxe

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohnenden nach dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) und dem Leistungskatalog (LK 2010) erfasst und in der Regel 2-mal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung, sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von max. 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen eingeteilt. Zwischen den Stufen 1 – 12 sind sie im 20 Minuten-Takt unterteilt.
- Der **BESA-LK 2010** umfasst **5 Leistungsbereiche mit 10 Massnahmenpaketen (MP)**, die in Minuten Zeiteinheiten erfasst werden:
 - o LK 1 Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung/Sozialverhalten/Affektregulierung 3 MP)
 - o LK 2 Mobilität (Mobilität, Motorik und Sensorik 1 MP)
 - o LK 3 Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz/Kompensation der Selbstpflegefähigkeit 2 MP)
 - o LK 4 Essen/Trinken (Essen und Trinken 1 MP)
 - o LK 5 Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement/Atmung/Sauerstoffversorgung/Wund-/Hautversorgung 3 MP)

Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung Thema „**Prophylaxe oder Therapie**“ sowie eine **Häufigkeit/Norm** (z.B. 1-3/Tag) zugeordnet.

Gleichzeitig wird der **Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals** bestimmt **sowie** der **Mitwirkungs-faktor der Bewohner** berücksichtigt.

3 Taxzuschläge

3.1 Ausserkantonale Bewohner

Umfasst folgende Leistungen:

- Aufnahmevoraussetzung ist eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde.

3.2 Depotleistung

Umfasst folgende Leistungen:

- Bei Eintritt wird eine einmalige Depotleistung von CHF 6'000.00 fällig. Diese dient der Absicherung allfällig ausstehender Taxen und wird **nicht** verzinst.
- Bei Ferienzimmern wird das Depot ab dem 31. Tag erhoben.

3.3 Komfortleistungen

Komfortleistungen werden mit 20% der dafür ausgewiesenen Vollkosten verrechnet.

Komfortleistungen sind vom Bewohnenden zu bezahlen (wird nicht durch die EL übernommen).

Umfasst folgende Leistungen:

- Miete eines zweiten Zimmers
- Essen im Bett bei **nicht** medizinischer Indikation

3.4 Ferienaufenthalt

Umfasst folgende Leistungen:

- Der Zuschlag für einen Ferienaufenthalt beträgt CHF 10.00/Tag.
- Ab dem 31. Tag wird eine Ferienzimmerpauschale von CHF 5.00/Tag erhoben.

4 Taxermässigungen

4.1 Zwei-/Dreibettzimmer

Umfasst folgende Leistungen:

- Bei Nutzung eines Zwei-/Dreibettzimmers beträgt die Ermässigung CHF 10.00/Tag auf die Pensionstaxe.

4.2 Ermässigung der Pensionstaxe

4.2.1 Abwesenheit

(Spitalaufenthalt / Ferien)

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pensionstaxe wird ab dem Folgetag nach Spitaleintritt/Ferien um CHF 15.00/Tag (Kost) reduziert.
- Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.

4.2.2 Ferienaufenthalt im Heim

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pensionstaxe entfällt ab dem Folgetag nach Austritt.

4.2.3 Todesfall/Austritt

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pensionstaxe minus Mahlzeitenrückvergütung wird ab Todestag/Austritt bis 3 Tage nach der Zimmerräumung verrechnet.

4.2.4 Zimmerreservation

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00/Tag (Kost)

4.2.5 Medizinisch indizierte Sondenernährung

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00/Tag (Kost) bei ausschliesslicher Sondenernährung.

4.3 Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe

4.3.1 Spitalaufenthalt

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Spitaleintritt.
- Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

4.3.2 Ferienabwesenheit

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Ferienbeginn.
- Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.

4.3.3 Ferienaufenthalt

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.

4.3.4 Todesfall

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Pflege- und Betreuungstaxe entfallen ab dem Folgetag nach Ableben.

5 Dienstleistungen

5.1 Hauswirtschaft/Techn. Dienst

Umfasst folgende Leistungen:

- Das Waschen und Bügeln ist in der Pensionstaxe inbegriffen.
- Für das Flickern und Abändern von Kleidern wird ab einer ¼-Stunde ein Entgelt von CHF 40.00/Std. erhoben.
- Das Kennzeichnen der Bewohnerwäsche wird durch das Heim ausgeführt. Für die Arbeit wird inkl. Nämeli eine einmalige Pauschale von CHF 200.00 erhoben.
- Kleinmaterial/Reparaturen werden nach Aufwand verrechnet.

5.2 Haftpflichtversicherung

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Prämie für die Bewohnerhaftpflichtversicherung ist in der Pensionstaxe enthalten.

5.3 Krankenmobilien

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Benutzung von Krankenmobilien ist in der Pensionstaxe enthalten.

5.4 Coiffeur/Pedicure/Massage

Umfasst folgende Leistungen:

- Diese Nebenleistungen werden von externen Dienstleistern angeboten und direkt bezahlt oder durch das Heim verrechnet.

5.5 Cafeteria / Küchenbezüge

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Bezüge aus der Cafeteria und der Küche werden gemäss Preisliste direkt bezahlt oder durch das Heim verrechnet.

5.6 Telekommunikation

Umfasst folgende Leistungen:

- Für Telefon (Anschluss/Gesprächskosten) wird eine Pauschale von CHF 20.00/mtl. verrechnet.
- Für Telefon (Anschluss/Gesprächskosten/Apparat) wird eine Pauschale von CHF 25.00/mtl. verrechnet.
- Für Fernsehen (Anschluss) wird eine Pauschale von CHF 20.00/mtl. verrechnet.
- Für Internet (Anschluss) wird eine Pauschale von CHF 20.00/mtl. verrechnet.
-

5.7 Arztfahrten/Taxifahrten

Fahrtkosten Ford:

Fahrtkosten Mercedes:

Die Fahrkosten für die BW werden nach Zeitaufwand wie folgt verrechnet:

Kosten pro Fahrt

Kosten pro Fahrt

0.5 Std.	CHF 35.00
1.0 Std.	CHF 55.00
1.5 Std.	CHF 75.00
2.0 Std.	CHF 95.00

0.5 Std.	CHF 45.00
1.0 Std.	CHF 65.00
1.5 Std.	CHF 85.00
2.0 Std.	CHF 105.00

Zusätzliche Kosten für Begleitpersonen der casa falveng (Pflegermitarbeitende) CHF 30.00 / Std.

5.8 Krankentransporte

Umfasst folgende Leistungen:

- Krankentransporte (primär) werden durch die Krankenkasse übernommen.
- Krankentransporte (sekundär) werden durch die Bewohner übernommen.

5.9 Toilettenartikel

Umfasst folgende Leistungen:

- Toilettenartikel werden mit einer Marge von 10% auf den Einkaufspreis durch das Heim verrechnet.

5.10 Medikamente

Umfasst folgende Leistungen:

- Die Medikamente werden durch die Dropa Drogerie Apotheke Domat direkt mit den Krankenkassen oder den Bewohnern abgerechnet.

5.11 Medizinische Mittel und Gegenstände

Umfasst folgende Leistungen:

- Medizinische Mittel und Gegenstände werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

5.12 Todesfall-/Austrittskosten

Umfasst folgende Leistungen:

- Für die Todesfall-/Austrittskosten wird eine Pauschale von CHF 300.00 erhoben.
- Ausserordentliche Aufwendungen werden durch das Heim mit CHF 40.00/Std. verrechnet.

6 Rechnungsstellung

6.1 Rechnungsstellung an Bewohner

Die Taxen und Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig.

Die Bezahlung der Rechnung hat innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

Als Taxschuldner gilt der Bewohner (nicht der Rechtsvertreter).

6.2 Rechnungsstellung an Krankenkassen

Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV – Art. 7 werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

6.3 Rechnungsstellung an Gemeinden

Die letzte Wohnsitzgemeinde hat die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten zu 75% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

6.4 Rechnungsstellung an Kanton

Der Kanton hat die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.

7 Finanzielles

7.1 Finanzierung der Taxen

Anrechenbare Einkünfte sind:

- AHV-Altersrente (1. Säule)
- Rente aus Pensionskasse (2. Säule)
- Private Vermögenswerte (3. Säule)
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung (HE)
- Teil der Ergänzungsleistungen (EL), der die Grunddeckung der Krankenkasse sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigen
- Leistungen der Krankenkasse (in 12 Stufen)
- Restfinanzierung der stationären Pflegekosten durch die letzte Wohnsitzgemeinde (75%) und den Kanton (25%)

7.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle (Ausgleichskasse) dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Auf EL besteht rechtlicher Anspruch. Sie gehört zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig einen Antrag auf EL zu stellen. Die Anmeldung kann eine anspruchsberechtigte Person, deren Stellvertreter oder ein naher Verwandter einreichen.

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle sofort mitgeteilt werden. Zu solchen Änderungen gehören unter anderem:

- Erhalt von Hilflosenentschädigung (HE)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- Taxänderungen
- Veränderung der Leistung einer Pensionskasse
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritte aus Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

7.3 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung ist verbindlich und ist ein Bestandteil des Heimvertrages.

Inkraftsetzung ab 01.11.2025